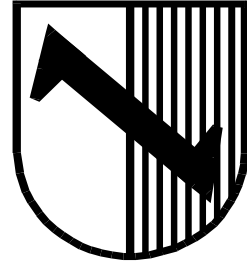


# Amtsblatt

## Stadt Halberstadt



Jahrgang 19

Halberstadt, den 22.06.2018

Nummer 6 / 2018

### Inhalt

- **Allgemeinverfügung für die Ladenöffnung am 07.10.2018 und 04.11.2018**
- **Änderung der Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer in der Stadt Halberstadt (Umlagesatzung)**
- **1. Änderungssatzung zur Satzung zum Kostenbeitrag für die Betreuung von Kindern in Kindereinrichtungen und Tagespflegestellen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Gebiet der Stadt Halberstadt**
- **Offenlage des Entwurfes des Lärmaktionsplanes (3. Stufe) der Stadt Halberstadt gemäß § 47 d Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz**



**STADT  
HALBERSTADT**

Der Oberbürgermeister

Postanschrift Stadt Halberstadt, Postfach 1537, 38805 Halberstadt

### Allgemeinverfügung

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht  
Mein Zeichen  
Fachbereich  
Abteilung  
Hausadresse

Bearbeitet von  
Telefon  
Fax  
E-Mail

Datum

Bauen, Ordnung  
Team Gewerbe, Wohngeld  
Domplatz 49  
38820 Halberstadt  
Frau Hampel  
03941 55-1380  
03941 55-1080  
hampel@halberstadt.de

04.06.2018

### Erlaubnis für die Ladenöffnung 07.10.2018 und am 04.11.2018

Für die Verkaufsstellen in den Straßen:

Quedlinburger Straße, Quedlinburger Landstraße, Am Sülzegraben, Im Sülzeteiche, Am Bahndamm, Madgeburger Chaussee, Avenariusstraße, Hinter dem Personenbahnhof, In den langen Stücken

wird folgende Erlaubnis erteilt:

Die Verkaufsstellen dürfen am Sonntag den 07.10.2018 und 04.11.2018 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Die Vorschriften der §§ 9 und 10 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (Ladenöffnungszeitengesetz Sachsen-Anhalt- LöffZeitG LSA) sind zu beachten.

### Begründung:

Auf Grund des § 7 Abs. 1 LöffZeitG LSA in der Fassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Sachsen-Anhalt vom 22.11.2006 (GVBl. LSA Nr. 33/2006) kann die Stadt Halberstadt an höchstens vier Sonn- und Feiertagen die Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass erlauben. Davon ausgenommen sind der Neujahrstag, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag,

Haarballackstr.  
Uhrmacher-Steige Nr. 117/114650214  
StAN, DESt, 315-12820/1963 1258 12  
StD: MOLADE 2: 1462

Montag 9:00 – 12:00 Uhr u. 13:00 – 15:00 Uhr  
Dienstag 9:00 – 12:00 Uhr u. 13:00 – 18:00 Uhr  
Mittwoch geschlossen  
Donnerstag 9:00 – 12:00 Uhr u. 13:00 – 18:00 Uhr  
Freitag 9:00 – 12:00 Uhr

Telefon: 03941 55-0  
Internet: <http://www.halberstadt.de>  
E-Mail: [halberstadt@ha-bereisd.de](mailto:halberstadt@ha-bereisd.de)  
Beitrag: [post@halberstadt.de](mailto:post@halberstadt.de)

der Völkstreuertag, der Totensonntag, der 1. und 2. Weihnachtstag sowie Heiligabend, soweit dieser auf einen Sonntag fällt.

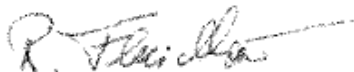
Der besondere Anlass ist gegeben.

Zuwiderhandlungen gegen §§ 9 und 10 LöffZeitG LSA sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 12 des Ladenöffnungszeitengesetzes.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Halberstadt, Holzmarkt 1 in 38820 Halberstadt schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



R. Fleischhauer

## **Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer in der Stadt Halberstadt (Umlagesatzung)**

Auf Grund der §§ 54 ff. Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 21.03.2013 (GVBI LSA S. 116), §§ 5, 8, 9, 45 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBI LSA S. 288), und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBI LSA S. 405), jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Halberstadt in seiner Sitzung am 14.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung obliegt gemäß § 54 (1) WG LSA den Unterhaltungsverbänden. Die Stadt Halberstadt ist auf Grund § 54 (3) WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Pflichtmitglied in den Unterhaltungsverbänden „Ilse/Holtemme“, „Selke/Obere Bode“, „Untere Bode“ und „Großer Graben“. Die Unterhaltungsverbände unterhalten die in ihrem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer zweiter Ordnung so, dass die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses gewährleistet ist.

(2) Die Mitglieder der Unterhaltungsverbände haben auf Grundlage des § 28 (1) des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG), § 55 WG LSA sowie der jeweiligen Verbandssatzungen Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten der Verbände erforderlich sind. Die Gemeinden haben die Kosten, welche die Unterhaltungsverbände nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung an das Land abzuführen haben, ebenfalls zu erstatten. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(4) Die Umlagen werden wie Kommunalabgaben erhoben und beigetrieben.

### **§ 2 Gegenstand der Umlage**

(1) Die Stadt Halberstadt legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden entstehen, auf die Umlageschuldner um (Umlage).

(2) Zum Gemeindegebiet der Gemeinde gehören alle Grundstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören.

### **§ 2a Umlagepflicht**

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes, die nicht der Grundsteuer A unterliegen.

### **§ 3 Umlageschuldner**

(1) Schuldner der Umlage ist vorrangig, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist. Der Vorrang besteht immer dann, wenn der Eigentümer und dessen aktuelle Anschrift ermittelt werden können.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Sind Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigte nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zur Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte sowie deren aktuelle Anschrift anhand der zur Verfügung stehenden Quellen, insbesondere aus dem Liegenschaftskataster, dem Grundbuch oder durch Melderegister- und Nachlassanfragen nicht bestimmt werden kann.

(4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

#### **§ 4**

#### **Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum**

(1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Bei einem Eigentümerwechsel im Laufe des Veranlagungsjahres wird der Umlagebescheid aufgehoben und die Schuld anteilig berechnet.

Der Zeitpunkt, ab dem die Umlageschuld auf den neuen Eigentümer übergeht, bestimmt sich nach dem Datum der Grundbucheintragung.

(2) Für die Umlagepflichtigen der Gemarkungen Halberstadt, Klein Quenstedt und Emersleben ist das Veranlagungsjahr das laufende Kalenderjahr für das abgelaufene Kalenderjahr. Für die Umlagepflichtigen der Gemarkungen Aspenstedt, Athenstedt, Langenstein, Sargstedt und Ströbeck ist das Veranlagungsjahr das laufende Kalenderjahr.

(3) Die Umlage wird durch Bescheid festgesetzt und kann mit anderen Grundstücksabgaben erhoben werden.

#### **§ 5**

#### **Umlagemaßstab**

(1) Berechnungsgrundlage für die Umlage der Flächen- und der Erschwernisbeiträge ist die Grundstücksfläche.

(2) Der Anteil der Erschwernisbeiträge der Stadt Halberstadt in den Unterhaltungsverbänden "Ilse/Holtemme", „Großer Graben“ und "Selke/Obere Bode beträgt jeweils 10 v. H., im Unterhaltungsverband Untere Bode“ beträgt er 12,30 v. H..

#### **§ 6**

#### **Umlagesatz**

(1) Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes sind der jährliche Flächenbeitragssatz pro Hektar des jeweiligen Unterhaltungsverbandes für die im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke sowie der jährliche Erschwernisbeitrag pro Hektar für die Grundstücke, die nicht der Grundsteuer A unterliegen.

(2) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet. Auf die Erhebung von Umlagen unter 5,00 € kann gemäß § 14 KAG LSA verzichtet werden.

(3) Zur Berechnung der Umlage werden alle beitragspflichtigen Grundstücksflächen des Umlageschuldners innerhalb des jeweiligen Unterhaltungsverbandes im Gebiet der Stadt Halberstadt zu Grunde gelegt.

(4) Die Umlagesätze der Flächenbeiträge einschließlich der bei der Umlage entstehenden Verwaltungskosten sowie der Erschwernisbeiträge betragen für das Veranlagungsjahr 2017:

|                  | Flächenbeitrag | Erschwernisbeitrag |
|------------------|----------------|--------------------|
| Ilse/Holtemme    | 11,12 €/ha     | 9,60 €/ha          |
| Selke/Obere Bode | 7,63 €/ha      | 4,77 €/ha          |
| Untere Bode      | 13,19 €/ha     | 0,00 €/ha          |
| Großer Graben    | 13,63 €/ha     | 0,00 €/ha          |

Die Umlagesätze der Flächenbeiträge einschließlich der bei der Umlage entstehenden Verwaltungskosten sowie der Erschwernisbeiträge betragen für das Veranlagungsjahr 2018:

|                  | Flächenbeitrag | Erschwernisbeitrag |
|------------------|----------------|--------------------|
| Ilse/Holtemme    | 11,27 €/ha     | 12,98 €/ha         |
| Selke/Obere Bode | 7,49 €/ha      | 5,12 €/ha          |
| Untere Bode      | 13,07 €/ha     | 0,00 €/ha          |
| Großer Graben    | 13,63 €/ha     | 0,00 €/ha          |

## 7 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Ist im Bescheid ein anderer Zeitpunkt angegeben, so gilt dieser.
- (2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

## § 8 Auskunftspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte nach Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Der Umlageschuldner ist verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Halberstadt binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Stadt Halberstadt ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

### § 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Stadt Halberstadt anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

### § 10 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.


### § 11 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Stadt Halberstadt zulässig.

(2) Die Stadt Halberstadt darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

### § 12 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft. Hiervon abweichende bisherige Regelungen treten am gleichen Tag außer Kraft.



Andreas Henke  
Oberbürgermeister



Halberstadt, 21.06.2018

## **1. Änderungssatzung zur Satzung zum Kostenbeitrag für die Betreuung von Kindern in Kindereinrichtungen und Tagespflegestellen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Gebiet der Stadt Halberstadt der Stadt Halberstadt vom 26.02.2015**

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288 ff.) hat der Stadtrat der Stadt Halberstadt in seiner Sitzung am 14.06.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Präambel der Satzung ändert sich wie folgt:

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, 288) in Verbindung mit § 90 Abs. 1 S. 1 Ziff. 3 des Sozialgesetzbuches Acht (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das durch Artikel 10 Absatz 10 G des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, sowie §§ 3, 3b, 13, 19 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA 2003, 48), das durch § 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2017 (GVBl. LSA S. 246) zuletzt geändert worden ist hat der Stadtrat der Stadt Halberstadt in seiner Sitzung am 10.09.2015 die nachfolgende Satzung beschlossen.

### **§ 2**

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Halberstadt, den 21.06.2018



Andreas Henke  
Oberbürgermeister





### **Offenlage des Entwurfes des Lärmaktionsplanes (3. Stufe) der Stadt Halberstadt gemäß § 47 d Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

In Umsetzung der sog. EU-Umgebungslärmrichtlinie wurden im Jahr 2012 Lärmkarten erstellt. Diese Lärmkarten wurden in der 3. Stufe der EU-Lärmkartierung aktualisiert. In der 1. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Erstellung von Entwürfen zur Lärmaktionsplanung an Hauptverkehrsstraßen hatten Einwohner der betroffenen Gemeinden die Möglichkeit, sich mit Anregungen und Wünschen in den Prozess einzubringen. Die 1. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung konnte erfolgreich am 30.11.2017 abgeschlossen werden. Im weiteren Verlauf sollen die Lärmaktionspläne der 2. Stufe mit der Abwägung der 1. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung in der 3. Stufe der EU-Lärmkartierung ergänzt werden. Des Weiteren sollen die Pläne mit aktuellen Planungen und einer möglichen Ausweisung von „ruhigen Gebieten“ ergänzt werden. Die fortgeschriebene Fassung des Lärmaktionsplans soll nun im Rahmen der 2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung 4 Wochen öffentlich ausgelegt werden um ihn anschließend durch den Stadtrat beschließen zu können.

Die Lärmkarten stellen dar, in welchem Maße einzelne Bereiche in Halberstadt vom Umgebungslärm betroffen sind. Die Lärmkartierung (siehe: [www.halberstadt.de/Leben+Wohnen/Planen, Bauen, Wohnen/Rahmenpläne/Lärmkartierung](http://www.halberstadt.de/Leben+Wohnen/Planen,_Bauen,_Wohnen/Rahmenpläne/Lärmkartierung)) hat gezeigt, dass der Verkehrslärm auf den Bundesstraßen in Halberstadt bestimmte Auslösewerte überschreitet. Gemäß § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz ist die Stadt Halberstadt verpflichtet, die Aufstellung eines Lärmaktionsplans zu prüfen.

Die Lärmkarten bilden die Grundlage für die Lärmaktionsplanung. Der Entwurf des Lärmaktionsplanes in der 3. Stufe der EU-Lärmkartierung liegt vom 29.06.2018 bis zum 27.07.2018 in der Stadtverwaltung, Domplatz 49, Südanbau, 2. Stock, Abteilung Stadtplanung, 38820 Halberstadt zu den Dienstzeiten montags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, donnerstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können die Planunterlagen eingesehen werden sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Darüber hinaus stellt die Stadt Halberstadt ab dem 29.06.2018 den Entwurf des Lärmaktionsplanes im Internet zur Verfügung (siehe: [www.halberstadt.de/Leben+Wohnen/Planen, Bauen, Wohnen/Rahmenpläne/Lärmaktionsplanung](http://www.halberstadt.de/Leben+Wohnen/Planen,_Bauen,_Wohnen/Rahmenpläne/Lärmaktionsplanung)).

Bei Rückfragen zu den Planunterlagen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Stadtplanung, Herrn Habsick (Tel.: 03941/55 1620, e-mail: [habsick\(at\)halberstadt.de](mailto:habsick(at)halberstadt.de)).